

Allgemeine Geschäftsbedingungen der blueants Nord GmbH, Heiden

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Angebote, Lieferungen und Leistungen der blueants Nord GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit der Leistungsumfang dem der vorherigen Geschäfte entspricht, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Vertragsbedingungen der blueants Nord GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auch wenn die blueants Nord GmbH hierauf nicht nochmals gesondert hinweist.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der blueants Nord GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote durch die blueants Nord GmbH

(1) Angebote der blueants Nord GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Schriftliche und mündliche Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die blueants Nord GmbH schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch (Email) bestätigt worden sind. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund marktüblicher Preisschwankungen von Kostenvorschlägen abweichen.

(2) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen der Leistungen und Produkte der blueants Nord GmbH bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die blueants Nord GmbH hergeleitet werden können. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage lediglich als unverbindlicher Richttermin bzw. Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

§ 3 Preise

(1) Preise sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagt worden sind. Die blueants Nord GmbH bleibt 14 Tage ab Datum der Auftragsbestätigung an die schriftliche Preiszusage gebunden. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) ab Dorsten-Lembeck oder bei Importware ab deutscher Grenze / Einfuhrhafen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Einfuhrzölle, Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird eine Fracht- / Transportversicherung abgeschlossen, deren Kosten der Besteller trägt.

(2) Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

(3) Bei Bezugsverträgen und Dauerschuldverhältnissen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage; Preisveränderungen während der Laufzeit des Bezugsvertrages bzw. Dauerschuldverhältnisses berechtigen die blueants Nord GmbH zur Preis Anpassung. Bei Verträgen, deren Laufzeit 4 Monate überschreitet, bleibt der blueants Nord GmbH das Recht vorbehalten, etwaige Preissteigerungen eigener Zulieferer an den Kunden weiterzuleiten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Leistungen und Lieferungen der blueants Nord GmbH sind zum in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem

Bankkonto der blueants Nord GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks.

(2) Bei gesonderter Vereinbarung erfolgen Warenlieferungen per Nachnahme oder Vorauskasse. Die Einräumung / Gewährung von Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die blueants Nord GmbH berechtigt, von dem betreffenden Fälligkeitszeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz zu berechnen.

(4) Die blueants Nord GmbH ist berechtigt, für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, einen pauschalen Mahnkostenbetrag von 10,00 € zu erheben, es sei denn es handelt sich um eine den Verzug erst begründende Mahnung.

(5) Wenn der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt / seine Zahlungen einstellt, ist die blueants Nord GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages / Dauerschuldverhältnisses ohne gesonderte vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderungen sämtliche noch offene Forderungen der blueants Nord GmbH gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag fällig. Hält die blueants Nord GmbH weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. Der blueants Nord GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

(6) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unbestritten bleiben. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 5 Annahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den bestellten Gegenstand oder die vereinbarte Dienstleistung abzunehmen. Bei Abnahme hat er sich von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes oder der Dienstleistung zu überzeugen. Die Abnahme hat zu erfolgen, sobald die blueants Nord GmbH die Lieferung oder Dienstleistungserbringung angeboten hat.

(2) Nimmt der Besteller eine angebotene Dienstleistung ganz oder teilweise nicht ab, so ist die blueants Nord GmbH berechtigt, 50% der für die Dienstleistung vereinbarten Vergütung als pauschalierten Schadensersatz für die entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn zu verlangen, soweit nicht ein höherer Schaden im Einzelfall nachgewiesen wird. Der Besteller ist berechtigt, den vorgenannten pauschalierten Schadensersatz insoweit zu kürzen, als er nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die blueants Nord GmbH hat einen Leistungs- / Liefertermin schriftlich verbindlich zugesagt.

(2) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, in dem die blueants Nord GmbH oder einer ihrer Zulieferer durch Umstände, die von der blueants Nord GmbH oder dem Zulieferer nicht zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden der blueants Nord GmbH oder des Zulieferers), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die blueants Nord GmbH aufgrund fehlender Mitwirkungshandlungen des Kunden an der Leistungserbringung gehindert ist.

(3) Der Kunde hat das Recht, sich nach ereignislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zu

lösen, sofern die Verzögerung von der blueants Nord GmbH zu vertreten ist.

(4) Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Leistung der blueants Nord GmbH.

§ 7 Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der blueants Nord GmbH aus der Lieferung neuer Waren und der Erbringung von Leistungen sind zunächst auf Nachbesserung / Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist die Nachbesserung / Ersatzlieferung unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Lösung vom Vertrag (Rücktritt / Kündigung / Wandlung) zu verlangen.

§ 8 Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Die blueants Nord GmbH haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für zugesicherte Eigenschaften sowie bei arglistiger Täuschung.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die blueants Nord GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichtverletzung), im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach dem Produktsicherheitsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen bei Haftung für leichte Fahrlässigkeit

(1) Eine Haftung der blueants Nord GmbH für etwaigen Datenverlust beim Kunden oder auf Datenträgern von Kunden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtensprechender Datensicherung, zu welcher der Kunde selbständig verpflichtet ist, eingetreten wäre.

(2) Für alle über die Wiederherstellung hinausgehenden sonstigen Schäden, insbesondere für Betriebsunterbrechungsschäden, Verdienstausfall und entgangenen Gewinn beim Kunden, ist die Haftung auf die das vertragstypische Schadensrisiko abdeckende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung bzw. der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der blueants Nord GmbH beschränkt. Über die Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Der Kunde ist bei Abschluss und während der Laufzeit von Verträgen mit der blueants Nord GmbH verpflichtet, die blueants Nord GmbH darauf hinzuweisen, sobald und soweit nach seiner Auffassung die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung zur Absicherung etwaiger Personen-, Sach- und Umweltschäden bzw. der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung von eventuellen Vermögensschäden nicht oder nicht mehr ausreicht. Auf Wunsch und Kosten des Kunden, kann in diesem Fall eine Aufstockung der jeweiligen Deckungssummen erfolgen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der blueants Nord GmbH. Verbindet der Kunde im Eigentum der blueants Nord GmbH stehende Produkte mit anderen Waren, so verpflichtet er sich, der blueants Nord GmbH an der neu entstandenen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der blueants Nord GmbH gelieferten Waren zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung einzuräumen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an die blueants Nord GmbH ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der blueants Nord GmbH hat der Kunde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware seitens des Kunden an Dritte ist unzulässig.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum der blueants Nord GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen sämtliche Kosten und Schäden zu Lasten des Kunden.

§ 11 Lieferung von Fremdsoftware

Von der blueants Nord GmbH zur Verfügung gestellte oder gelieferte Software und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz des Softwareherstellers bestimmt. Bei Veräußerung der Hard- und Software an Dritte ist die Lizenz mit zu übergeben. Auf die Lizenzbedingungen der Softwarehersteller wird hingewiesen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vermittlung von Verträgen und Dienstleistungen die von der Firma blueants Nord GmbH erbracht werden ist, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, das für Dorsten-Lembeck, den Sitz der Firma, zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Dorsten-Lembeck.

(3) Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 - in der jeweils gültigen Fassung - ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt dann die gesetzliche Regelung, wobei zu berücksichtigen ist, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst genau erreicht wird. Eventuell bestehende Regelungen sind dementsprechend zu ergänzen.

© blueants Nord GmbH
Stand: April 2018

blueants Nord GmbH

Kreuzweg 29a
D-46359 Heiden

Telefon: 02867 90889-0
Telefax: 02867 90889-79

Allgemeine Geschäftsbedingungen der blueants Süd GmbH, Gilching

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Angebote, Lieferungen und Leistungen der blueants Süd GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit der Leistungsumfang dem der vorherigen Geschäfte entspricht, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Vertragsbedingungen der blueants Süd GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auch wenn die blueants Süd GmbH hierauf nicht nochmals gesondert hinweist.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der blueants Süd GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote durch die blueants Süd GmbH

(1) Angebote der blueants Süd GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Schriftliche und mündliche Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die blueants Süd GmbH schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch (Email) bestätigt worden sind. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund marktüblicher Preisschwankungen von Kostenvorschlägen abweichen.

(2) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen der Leistungen und Produkte der blueants Süd GmbH bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die blueants Süd GmbH hergeleitet werden können. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage lediglich als unverbindlicher Richttermin bzw. Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

§ 3 Preise

(1) Preise sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagt worden sind. Die blueants Süd GmbH bleibt 14 Tage ab Datum der Auftragsbestätigung an die schriftliche Preiszusage gebunden. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) ab Gilching oder bei Importware ab deutscher Grenze / Einfuhrhafen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Einfuhrzölle, Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird eine Fracht- / Transportversicherung abgeschlossen, deren Kosten der Besteller trägt.

(2) Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

(3) Bei Bezugsverträgen und Dauerschuldverhältnissen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage; Preisveränderungen während der Laufzeit des Bezugsvertrages bzw. Dauerschuldverhältnisses berechtigen die blueants Süd GmbH zur Preis Anpassung. Bei Verträgen, deren Laufzeit 4 Monate überschreitet, bleibt der blueants Süd GmbH das Recht vorbehalten, etwaige Preissteigerungen eigener Zulieferer an den Kunden weiterzuleiten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Leistungen und Lieferungen der blueants Süd GmbH sind zum in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der blueants Süd GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks.

(2) Bei besonderer Vereinbarung erfolgen Warenlieferungen per Nachnahme oder Vorauskasse. Die Einräumung / Gewährung von Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die blueants Süd GmbH berechtigt, von dem betreffenden Fälligkeitszeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz zu berechnen.

(4) Die blueants Süd GmbH ist berechtigt, für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, einen pauschalen Mahnkostenbetrag von 10,00 € zu erheben, es sei denn es handelt sich um eine den Verzug erst begründende Mahnung.

(5) Wenn der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt / seine Zahlungen einstellt, ist die blueants Süd GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages / Dauerschuldverhältnisses ohne gesonderte vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderungen sämtliche noch offene Forderungen der blueants Süd GmbH gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag fällig. Hält die blueants Süd GmbH weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. Der blueants Süd GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

(6) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unbestritten bleiben. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 5 Annahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den bestellten Gegenstand oder die vereinbarte Dienstleistung abzunehmen. Bei Abnahme hat er sich von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes oder der Dienstleistung zu überzeugen. Die Abnahme hat zu erfolgen, sobald die blueants Süd GmbH die Lieferung oder Dienstleistungserbringung angeboten hat.

(2) Nimmt der Besteller eine angebotene Dienstleistung ganz oder teilweise nicht ab, so ist die blueants Süd GmbH berechtigt, 50% der für die Dienstleistung vereinbarten Vergütung als pauschalierten Schadensersatz für die entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn zu verlangen, soweit nicht ein höherer Schaden im Einzelfall nachgewiesen wird. Der Besteller ist berechtigt, den vorgenannten pauschalierten Schadensersatz insoweit zu kürzen, als er nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die blueants Süd GmbH hat einen Leistungs- / Liefertermin schriftlich verbindlich zugesagt.

(2) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, in dem die blueants Süd GmbH oder einer ihrer Zulieferer durch Umstände, die von der blueants Süd GmbH oder dem Zulieferer nicht zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden der blueants Süd GmbH oder des Zulieferers), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die blueants Süd GmbH aufgrund fehlender Mitwirkungshandlungen des Kunden an der Leistungserbringung gehindert ist.

(3) Der Kunde hat das Recht, sich nach ereignislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zu lösen, sofern die Verzögerung von der blueants Süd GmbH zu vertreten ist.

(4) Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Leistung der blueants Süd GmbH.

§ 7 Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der blueants Süd GmbH aus der Lieferung neuer Waren und der Erbringung von Leistungen sind zunächst auf Nachbesserung / Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist die Nachbesserung / Ersatzlieferung unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Lösung vom Vertrag (Rücktritt / Kündigung / Wandlung) zu verlangen.

§ 8 Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Die blueants Süd GmbH haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für zugesicherte Eigenschaften sowie bei arglistiger Täuschung.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die blueants Süd GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichtverletzung), im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach dem Produktsicherheitsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen bei Haftung für leichte Fahrlässigkeit

(1) Eine Haftung der blueants Süd GmbH für etwaigen Datenverlust beim Kunden oder auf Datenträgern von Kunden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung, zu welcher der Kunde selbständig verpflichtet ist, eingetreten wäre.

(2) Für alle über die Wiederherstellung hinausgehenden sonstigen Schäden, insbesondere für Betriebsunterbrechungsschäden, Verdienstaufschlag und entgangenen Gewinn beim Kunden, ist die Haftung auf die das vertragstypische Schadensrisiko abdeckende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung bzw. der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der blueants Süd GmbH beschränkt. Über die Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Der Kunde ist bei Abschluss und während der Laufzeit von Verträgen mit der blueants Süd GmbH verpflichtet, die blueants Süd GmbH darauf hinzuweisen, sobald und soweit nach seiner Auffassung die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung zur Absicherung etwaiger Personen-, Sach- und Umweltschäden bzw. der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung von eventuellen Vermögensschäden nicht oder nicht mehr ausreicht. Auf Wunsch und Kosten des Kunden, kann in diesem Fall eine Aufstockung der jeweiligen Deckungssummen erfolgen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der blueants Süd GmbH. Verbindet der Kunde im Eigentum der blueants Süd GmbH stehende Produkte mit anderen Waren, so verpflichtet er sich, der blueants Süd GmbH an der neu entstandenen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der blueants Süd GmbH gelieferten Waren zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung einzuräumen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an die blueants Süd GmbH ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der blueants Süd GmbH hat der Kunde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Eine Verpfändung oder Sicherungszubereignung der Vorbehaltsware seitens des Kunden an Dritte ist unzulässig.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum der blueants Süd GmbH hingewiesen und diese unverzüglich benachrichtigen. Bei Nichterfüllung dieser

Verpflichtung gehen sämtliche Kosten und Schäden zu Lasten des Kunden.

§ 11 Lieferung von Fremdsoftware

Von der blueants Süd GmbH zur Verfügung gestellte oder gelieferte Software und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz des Softwareherstellers bestimmt. Bei Veräußerung der Hard- und Software an Dritte ist die Lizenz mit zu übergeben. Auf die Lizenzbedingungen der Softwarehersteller wird hingewiesen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vermittlung von Verträgen und Dienstleistungen die von der Firma blueants Süd GmbH erbracht werden ist, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, das für Gilching, den Sitz der Firma, zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Gilching.

(3) Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 - in der jeweils gültigen Fassung - ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt dann die gesetzliche Regelung, wobei zu berücksichtigen ist, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst genau erreicht wird. Eventuell bestehende Regelungslücken sind dementsprechend zu ergänzen.

© blueants Süd GmbH
Stand: April 2018

blueants Süd GmbH

von-Linde-Str. 4
D-82205 Gilching bei München

Telefon: 08105-77275-10
Telefax: 08105-77275-19

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mobilmakler GmbH, Gilching

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Angebote, Lieferungen und Leistungen der Mobilmakler GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit der Leistungsumfang dem der vorherigen Geschäfte entspricht, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Vertragsbedingungen der Mobilmakler GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auch wenn die Mobilmakler GmbH hierauf nicht nochmals gesondert hinweist.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Mobilmakler GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote durch die Mobilmakler GmbH

(1) Angebote der Mobilmakler GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Schriftliche und mündliche Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die Mobilmakler GmbH schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch (Email) bestätigt worden sind. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund marktüblicher Preisschwankungen von Kostenvorschlägen abweichen.

(2) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen der Leistungen und Produkte der Mobilmakler GmbH bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Mobilmakler GmbH hergeleitet werden können. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage lediglich als unverbindliche Richttermin bzw. Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

§ 3 Preise

(1) Preise sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagt worden sind. Die Mobilmakler GmbH bleibt 14 Tage ab Datum der Auftragsbestätigung an die schriftliche Preiszusage gebunden. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) ab Gilching oder bei Importware ab deutscher Grenze / Einfuhrhafen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird eine Fracht- / Transportversicherung abgeschlossen, deren Kosten der Besteller trägt.

(2) Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

(3) Bei Bezugsverträgen und Dauerschuldverhältnissen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage; Preisänderungen während der Laufzeit des Bezugsvertrages bzw. Dauerschuldverhältnisses berechnen die Mobilmakler GmbH zur Preis Anpassung. Bei Verträgen, deren Laufzeit 4 Monate überschreitet, bleibt der Mobilmakler GmbH das Recht vorbehalten, etwaige Preissteigerungen eigener Zulieferer an den Kunden weiterzuleiten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Leistungen und Lieferungen der Mobilmakler GmbH sind zum in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der Mobilmakler GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks.

(2) Bei besonderer Vereinbarung erfolgen Warenlieferungen per Nachnahme oder Vorauskasse. Die Einräumung / Gewährung von Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Mobilmakler GmbH berechtigt, von dem betreffenden Fälligkeitszeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz zu berechnen.

(4) Die Mobilmakler GmbH ist berechtigt, für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, einen pauschalen Mahnkostenbetrag von 10,00 € zu erheben, es sei denn es handelt sich um eine den Verzug erst begründende Mahnung.

(5) Wenn der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt / seine Zahlungen einstellt, ist die Mobilmakler GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages / Dauerschuldverhältnisses ohne gesonderte vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderungen sämtliche noch offene Forderungen der Mobilmakler GmbH gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag fällig. Hält die Mobilmakler GmbH weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. Der Mobilmakler GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

(6) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unbestritten bleiben. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 5 Annahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den bestellten Gegenstand oder die vereinbarte Dienstleistung abzunehmen. Bei Abnahme hat er sich von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes oder der Dienstleistung zu überzeugen. Die Abnahme hat zu erfolgen, sobald die Mobilmakler GmbH die Lieferung oder Dienstleistungserbringung angeboten hat.

(2) Nimmt der Besteller eine angebotene Dienstleistung ganz oder teilweise nicht ab, so ist die Mobilmakler GmbH berechtigt, 50% der für die Dienstleistung vereinbarten Vergütung als pauschalierten Schadensersatz für die entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn zu verlangen, soweit nicht ein höherer Schaden im Einzelfall nachgewiesen wird. Der Besteller ist berechtigt, den vorgenannten pauschalierten Schadensersatz insoweit zu kürzen, als er nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Mobilmakler GmbH hat einen Leistungs- / Liefertermin schriftlich verbindlich zugesagt.

(2) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, in dem die Mobilmakler GmbH oder einer ihrer Zulieferer durch Umstände, die von der Mobilmakler GmbH oder dem Zulieferer nicht zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden der Mobilmakler GmbH oder des Zulieferers), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die Mobilmakler GmbH aufgrund fehlender Mitwirkungshandlungen des Kunden an der Leistungserbringung gehindert ist.

(3) Der Kunde hat das Recht, sich nach ereignislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zu lösen, sofern die Verzögerung von der Mobilmakler GmbH zu vertreten ist.

(4) Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Leistung der Mobilmakler GmbH.

§ 7 Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der Mobilmakler GmbH aus der Lieferung neuer Waren und der Erbringung von Leistungen sind zunächst auf Nachbesserung / Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist die Nachbesserung / Ersatzlieferung unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Lösung vom Vertrag (Rücktritt / Kündigung / Wandlung) zu verlangen.

§ 8 Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Die Mobilmakler GmbH haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für zugesicherte Eigenschaften sowie bei arglistiger Täuschung.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Mobilmakler GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichtverletzung), im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach dem Produktsicherheitsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen bei Haftung für leichte Fahrlässigkeit

(1) Eine Haftung der Mobilmakler GmbH für etwaigen Datenverlust beim Kunden oder auf Datenträgern von Kunden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Datensicherung, zu welcher der Kunde selbständig verpflichtet ist, eingetreten wäre.

(2) Für alle über die Wiederherstellung hinausgehenden sonstigen Schäden, insbesondere für Betriebsunterbrechungsschäden, Verdienstaufschlag und entgangenen Gewinn beim Kunden, ist die Haftung auf die das vertragstypische Schadensrisiko abdeckende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung bzw. der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Mobilmakler GmbH beschränkt. Über die Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Der Kunde ist bei Abschluss und während der Laufzeit von Verträgen mit der Mobilmakler GmbH verpflichtet, die Mobilmakler GmbH darauf hinzuweisen, sobald und soweit nach seiner Auffassung die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung zur Absicherung etwaiger Personen-, Sach- und Umweltschäden bzw. der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung von eventuellen Vermögensschäden nicht oder nicht mehr ausreicht. Auf Wunsch und Kosten des Kunden, kann in diesem Fall eine Aufstockung der jeweiligen Deckungssummen erfolgen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der Mobilmakler GmbH. Verbindet der Kunde im Eigentum der Mobilmakler GmbH stehende Produkte mit anderen Waren, so verpflichtet er sich, der Mobilmakler GmbH an der neu entstandenen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von der Mobilmakler GmbH gelieferten Waren zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung einzuräumen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an die Mobilmakler GmbH ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der Mobilmakler GmbH hat der Kunde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware seitens des Kunden an Dritte ist unzulässig.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum der Mobilmakler GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Bei Nichterfüllung dieser

Verpflichtung gehen sämtliche Kosten und Schäden zu Lasten des Kunden.

§ 11 Lieferung von Fremdsoftware

Von der Mobilmakler GmbH zur Verfügung gestellte oder gelieferte Software und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz des Softwareherstellers bestimmt. Bei Veräußerung der Hard- und Software an Dritte ist die Lizenz mit zu übergeben. Auf die Lizenzbedingungen der Softwarehersteller wird hingewiesen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vermittlung von Verträgen und Dienstleistungen die von der Firma Mobilmakler GmbH erbracht werden ist, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, das für Gilching, den Sitz der Firma, zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Gilching.

(3) Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 - in der jeweils gültigen Fassung - ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt dann die gesetzliche Regelung, wobei zu berücksichtigen ist, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst genau erreicht wird. Eventuell bestehende Regelungslücken sind dementsprechend zu ergänzen.

© Mobilmakler GmbH
Stand: April 2018

Mobilmakler GmbH
von-Linde-Str. 4
D-82205 Gilching bei München

Telefon: 08105-77275-20
Telefax: 08105-77275-29